

2013/55

18. Dezember 2013

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch die in Vertretung für Dr. Lovens Vorsitzende Dr. Pippke sowie durch ihre ständigen Beisitzer Richter und Dr. Winkler am 18. Dezember 2013 im schriftlichen Verfahren mehrheitlich folgendes Votum:

Der Anspruchsteller hat für den in seiner PV-Installation erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 (sog. Fassadenbonus).

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin höhere Vergütungen gezahlt hat, als sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012¹ vor.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	2
2	Begründung	8
2.1	Verfahren	8
2.2	Würdigung	8
2.2.1	Nicht auf dem Dach oder als Dach	8
2.2.2	„Wesentlicher“ Bestandteil des Gebäudes	8
2.2.2.1	Bautechnische Funktionen	9
2.2.2.2	Gestalterische Funktion	11
2.2.2.3	Kein „Scheinbestandteil“ des Gebäudes	14
2.2.2.4	Teleologische Betrachtung	16

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins, ob der Anspruchsteller für den in seiner PV-Installation erzeugten Strom gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Vergütung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004² (sog. Fassadenbonus) hat.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt seit 2005 eine PV-Installation mit einer installierten Leistung von 4,95 kW_p in [...]. Die PV-Installation ist an der Außentreppe eines dreigeschossigen kirchlichen Gemeindehauses angebracht. Diese Außentreppe befindet sich vor einer Balkon-Gerüstkonstruktion, die wie folgt aufgebaut ist:

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

- 3 An der Südseite des Gemeindehauses sind unmittelbar vor den beiden Obergeschossen außenliegende Galerien bzw. balkonartige Austritte durch eine an der Gebäudefassade befestigte Gerüstkonstruktion angebracht. Das Gerüst besteht aus vier bis fünf Stützen, die auf dem Erdboden in Betonquadern ruhen. Die daran angebrachten Balkonplatten bzw. Galerien erstrecken sich über die gesamte Südseite des Gemeindehauses und schließen mit einem östlich angrenzenden Gebäudevorsprung ab. Diese Balkone ermöglichen den Besucher (auch) von der Südseite Zutritt zu den jeweiligen Geschossen und den dort liegenden Räumen.
- 4 Dieser Balkonkonstruktion ist eine Treppenkonstruktion aus Stahl und Beton (Außenstreppe) vorgelagert, über welche man auf die Balkone gelangt. Sie erstreckt sich in ihrer Breite vom Gebäudevorsprung bis ca. zur Hälfte der Balkonkonstruktion und in ihrer Höhe bis ca. 1 bis 1,5 m unter das Flachdach des Gebäudes.
- 5 Der direkt an die Balkonkonstruktion angrenzende Teil dieser Treppenkonstruktion besteht aus einer vertikalen Betonwand. Dieser Betonwand ist das Treppengerüst vorgelagert. An seiner dem Gebäude abgewandten Seite weist das Treppengerüst drei vertikal stehende Stahlträger auf, die die gleiche Höhe wie die gegenüberliegende Betonwand aufweisen. Diese Stahlträger sind über mehrere horizontale Streben in der Betonwand verankert. Die Treppe selber ist als gegenläufige Podesttreppe³ konstruiert. Die Podeste sind auf den horizontalen Streben angebracht. Die Betonwand endet kurz vor dem östlichen Gebäudevorsprung. Die Podeste der Treppe schließen hingegen unmittelbar mit dem östlichen Gebäudevorsprung ab, so dass man zwischen dem Ende der Betonwand und dem Gebäudevorsprung über diese Podeste auf die Balkone gelangt. Die Podeste sind betoniert, die Treppenstufen bestehen aus Stahlgitter. Die Treppe sowie die Podeste sind mit einem Geländer versehen.
- 6 Die PV-Installation ist an den drei vertikalen Stahlträgern angebracht. Sie schließt unmittelbar an den östlichen Gebäudevorsprung an und bildet mit diesem eine Flucht. Sie ist an ihrem unteren Rand auf ca. Zweidrittel-Höhe des Erdgeschosses angebracht und schließt mit ihrem oberen Rand am Ende der vertikalen Stahlträger und damit ebenfalls auf gleicher Höhe wie die gegenüberliegende Betonwand ab. Sie besteht aus 45 Modulen mit je 110 W_p Leistung.

³Auch zweiläufige gegenläufige Treppe mit Zwischenpodest genannt, vgl. z. B. <http://www.treppenmeister.com/treppenlexikon/Lexikon-Podesttreppen;> http://www.dasbaulexikon.de/lexikon/Mehrläufige_Treppen.htm.

- 7 Die Module wurden so ausgewählt und angeordnet, dass sie aufgrund ihrer unterschiedlichen Reflektionseigenschaften den optischen Eindruck eines Kreuzes schaffen.
- 8 Die Außentreppe ist nach oben hin komplett und zur Westseite – bis auf eine Abdeckung am unteren Teil – weitgehend offen. Zu ihrer (dem Gebäude zugewandten) Nordseite ist sie teilweise durch die Betonwand und die noch etwas höhere Südseite des Gebäudes geschützt. An ihrer (dem Gebäude abgewandten) Südseite ist sie an den Stellen geschlossen, an denen sich die Module der PV-Installation befinden.
- 9 Die PV-Installation wird in statischer Hinsicht vollständig von der Treppenkonstruktion getragen.
- 10 Auf den vom Anspruchsteller zur Akte gereichten Bildern aus der Zeit der Errichtung der Außentreppe ist zu erkennen, dass diese nicht erst nachträglich einem ansonsten fertigen Gebäude hinzugefügt worden ist, sondern dass das Gebäude und die Außentreppe in einem einheitlichen planerischen und baulichen Vorgang errichtet wurden. So ist z. B. zu erkennen, dass während des Anbaus der Außentreppe das Gebäude noch nicht bezogen und die Arbeiten rund um das Gebäude (Betonierung von Zufahrts- und Zutrittswegen) und am Gebäude (u. a. Einfügung von Belüftungs- oder Abzugsrohren, Eingangsstufen) noch nicht abgeschlossen waren.
- 11 Der Anspruchsteller hat mit dem Gebäudeeigentümer einen Pacht- und Nutzungsvertrag für die Nutzung bestimmter Dach- und Fassadenflächen zur Anbringung von PV-Anlagen geschlossen. Die PV-Installation stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Eigentum des Anspruchstellers, sofern sie nicht an eine finanzierende Bank sicherungsübereignet wurde. Das Gebäude steht im Eigentum des [...]⁴. Der Pachtvertrag sieht vor, dass die Fotovoltaikanlagen und alle damit zusammenhängenden Einrichtungen im Eigentum des Anspruchstellers bleiben und dass in Anbetracht einer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geplanten Sicherungsübereignung an die finanzierende Bank die PV-Installation nur zeitlich befristet und zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB mit dem Grundstück verbunden wird. Der Vertrag sieht zudem vor, dass der Verpächter wählen kann, ob er nach Beendigung des Pachtverhältnisses die PV-Anlagen erwirbt oder deren Entfernung auf Kosten des Anspruchstellers verlangt.

⁴[Ehemals „...“].

- 12 Unstreitig ist zwischen Anspruchsgegnerin und Anspruchsteller, dass der Anspruchsteller einen Anspruch auf die sog. Gebäudevergütung hat; die Anspruchsgegnerin vergütet den Strom daher gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004.
- 13 Der Anspruchsteller ist der Ansicht, er habe darüber hinaus für den in seinen PV-Anlagen erzeugten Strom einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 (sog. Fassadenbonus).
- 14 Die PV-Installation sei i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Laut der Gesetzesbegründung seien PV-Anlagen wesentliche Bestandteile, wenn sie neben der Stromerzeugung eine – technische oder ästhetische – Funktion für das Gebäude übernehmen, die ansonsten anderweitig gewährleistet werden müsse. Die PV-Installation übernehme solche Funktionen:
- 15 Zum einen diene die PV-Installation dem Wetterschutz. Sie schütze die Außentreppe nach Süden hin vor eindringendem Regen, Wind und Sonne. Nach oben hin sei das Treppenhaus zwar offen, die (versetzten) geschlossenen Stahlbetonpodeste könnten jedoch gemeinsam mit der PV-Installation die zum Erdgeschoss und ersten Obergeschoss führenden Treppenteile auch vor stärkerem Regen schützen, so dass diese besonders stark frequentierten Bereiche trocken blieben und im Winter auch die Bildung von Glatteis verhindert würde. Dies wäre ohne die PV-Installation nicht möglich. Im Sommer diene die PV-Installation zudem der Verschattung des Treppenhauses und der daran angrenzenden Räume. Die PV-Installation gewährleiste daher einen Schutz vor Umwelteinflüssen, der ansonsten hätte anderweitig erbracht werden müssen.
- 16 Zum anderen diene die PV-Installation dem Sichtschutz. Sie verkleide die – sich insbesondere aus den südlich gelegenen Nachbarhäusern ergebende – unattraktive Ansicht auf die außen liegende Treppenkonstruktion, welche ohne die PV-Installation einen Kontrast zum ansonsten sehr ansprechenden architektonischen Konzept des Gebäudes darstellen würde. Ein solcher Sichtschutz hätte sonst durch eine aufwändige Metallverkleidung erbracht werden müssen.
- 17 Die PV-Installation sei darüber hinaus auch wesentlicher Gebäudebestandteil, weil sie den für das Gebäude benötigten Strom liefere.
- 18 Insbesondere übernehme die PV-Installation eine Symbolfunktion. Da die absichtlich in die PV-Installation integrierten, unterschiedlichen Reflektionseigenschaften der Module den optischen Eindruck eines Kreuzes schafften und die PV-Installation dabei auch in einem deutlichen farbigen Kontrast zum (im Übrigen orange angestri-

chenen) Gebäude stehe, wirke die PV-Installation wie ein über dem Eingangsbereich schwebender „Kirchturm“. Dieser signalisiere, dass es sich bei dem Gemeindehaus um ein christliches Gebäude handle. Zugleich diene die PV-Installation als Entäußerung einer Aussage bzw. als Mahnmal für die Verantwortung der Menschen zur Erhaltung der Schöpfung durch verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen. Sie unterstreiche damit das energetische hochwertige Gesamtkonzept des Gebäudes.

- 19 Insgesamt sei die PV-Installation für jeden Betrachter klar erkennbar ein wesentliches architektonisches und funktionales Element des Gebäudes.
- 20 Die Anlage sei auch nicht im Sinne des § 95 Abs. 2 BGB „nur vorübergehend“ angebracht, da ihre Nutzungsdauer mindestens mit der einer Putzfassade gleichzusetzen sei.
- 21 Auch nach Sinn und Zweck des § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 sei ein Anspruch auf die erhöhte Vergütung mit dem sog. Fassadenbonus gerechtfertigt. Der Gesetzgeber habe mit dem sog. Fassadenbonus die Akzeptanz von Solaranlagen erhöhen und die Errichtung innovativer Anlagen anreizen wollen, die aufgrund ihrer technischen, aber auch ihrer gestalterischen Gebäudeintegration zu höheren Bau- bzw. Installationskosten führten und/oder wegen der suboptimalen Ausrichtung der Module geringere Stromerträge aufwiesen als konventionelle Dachanlagen. Dies sei vorliegend der Fall: Wäre die PV-Installation – gebäudetechnisch funktionslos – auf dem Flachdach des Gebäudes errichtet und schräg angeordnet worden, hätte sie ca. 25 % – 50 %⁵ mehr Strom erzeugt.
- 22 Dass der Gesetzgeber den vermehrten Einsatz von PV-Anlagen insbesondere als Gestaltungs- und Sichtelemente anreizen wolle, zeige auch der systematische Vergleich mit § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004, welcher eine EEG-Vergütung auch für PV-Anlagen an oder auf Lärmschutzwänden vorsieht.
- 23 Die Anspruchsgegnerin meint, dem Anspruchsteller stehe der Anspruch auf die erhöhte Vergütung (sog. Fassadenbonus) nicht zu. Die PV-Installation stelle keinen „wesentlichen Bestandteil des Gebäudes“ i. S. v. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 dar, denn sie sei auch nicht gemäß § 94 Abs. 2 BGB⁶ wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.

⁵In den zur Akte gereichten Dokumenten werden hierzu verschiedene Angaben gemacht.

⁶Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003, 738), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I S. 1981), nachfolgend bezeichnet als BGB.

- 24 Die PV-Installation sei zwar an einer vom Gebäudfundament getragenen, aber außenliegenden Treppe und nicht an der Fassade des Gebäudes selbst angebracht.
- 25 Zudem erfülle die PV-Installation keine (bautechnischen) Funktionen für das Gebäude, die ansonsten anderweitig gewährleistet werden müssten. Einen Wetterschutz gewähre die vorliegende Konstruktion nicht, weil das Treppenhaus nicht allseitig regendicht verkleidet und überdacht sei. Auch eine Verschattungsfunktion werde insoweit nicht übernommen, als ohne die PV-Anlage eine anderweitige Verkleidung des Treppenhauses nicht notwendig sei.
- 26 Die Erfüllung anderer als bautechnischer Funktionen – z. B. symbolischer, optischer oder gestalterischer Funktionen – reiche demgegenüber nicht aus. Dies ergebe sich zum einen aus der Gesetzesbegründung, die als typische Beispiele für mögliche Funktionen die Fassadenverkleidung als Abschluss der Gebäudehülle sowie die Verschattung nenne. Zudem ergebe sich dies auch aus der einschlägigen Rechtsliteratur zu § 94 Abs. 2 BGB, derzufolge zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes nur die den Baukörper (einschließlich ortsfester Einbauten) bildenden Baustoffe sowie diejenigen Sachen gehörten, die den Baukörper notwendig ergänzen und ohne die das Gebäude nach der allgemeinen Verkehrsanschauung nicht vollständig wäre, wie z. B. Türen, Fenster, Fensterläden, Rollläden und Jalousien.
- 27 Mit Beschluss vom 9. September 2013 hat die Clearingstelle EEG das Votumsverfahren angenommen, § 27 Abs. 1 Satz 1 VerfO⁷. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtenden Fragen lauteten:

Hat der Anspruchsteller für den in seinen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Vergütung aus §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 2 EEG 2004? Insbesondere: Besteht ein Anspruch auf den sog. Fassadenbonus gem. § 5 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004?

⁷Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG i. d. Fassung v. 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

2 Begründung

2.1 Verfahren

28 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 2, Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 Satz 1 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 5 VerfO die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Brunner und Richter erstellt.

2.2 Würdigung

29 Der Anspruchsteller hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004. Denn die streitgegenständliche PV-Installation ist sowohl „nicht auf dem Dach oder als Dach“ angebracht (Rn. 30) als auch „wesentlicher Bestandteil“ des Gebäudes (Rn 32 f.).

2.2.1 Nicht auf dem Dach oder als Dach

30 Die streitgegenständliche PV-Installation ist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 „nicht auf dem Dach oder als Dach“ des Gemeindehauses, sondern an der vorgelegerten Treppenkonstruktion angebracht. Ob sie damit im umgangssprachlichen Sinne „an der Fassade“ eines Gebäudes angebracht ist oder nicht, kann dahinstehen, da § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 den Begriff der Fassade nicht verwendet.

2.2.2 „Wesentlicher“ Bestandteil des Gebäudes

31 Die Treppenkonstruktion als solche ist i. S. d. § 94 Abs. 2 BGB wesentlicher Bestandteil des Gemeindehauses, da sie mit diesem baulich verbunden ist und eine erforderliche bautechnische Funktion für das Gebäude (Zu- bzw. Ausgang zu den Räumlichkeiten auch über die Südseite) erfüllt.

32 Auch die daran angebrachte PV-Installation ist „wesentlicher Bestandteil“ des Gebäudes i. S. v. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004:

- Sie übernimmt zwar keine wesentlichen bautechnischen Funktionen (Rn. 36 f.),

- jedoch übernimmt sie die gestalterische Funktion eines Verkleidungselementes und verleiht dabei dem Gebäude auch eine bestimmte gestalterische Prägung bzw. Eigenart (Rn. 42 ff.);
- die PV-Installation ist auch nicht lediglich „Scheinbestandteil“ des Gebäudes i. S. d. § 95 BGB, so dass ihre Bewertung als wesentlicher Gebäudebestandteil i. S. v. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 hieran nicht scheitert (Rn. 49f.).

33 Eine PV-Anlage ist dann wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes i. S. v. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 und §§ 93, 94 Abs. 2, 95 BGB, wenn sie willentlich „auf Dauer“ in das Gebäude eingefügt ist und das Gebäude nach der Verkehrsanschauung ohne die PV-Anlage(n) nicht als „fertiggestellt“⁸ anzusehen ist.⁹

34 Dies ist nur der Fall, wenn die PV-Anlage „fehlende“ Teile oder Funktionen der Gebäudehülle ersetzt,¹⁰ wenn sie aufgrund der Eigenart des Gebäudes und aufgrund besonderer Anpassungen der Anlage an das Gebäude eine Einheit mit dem Gebäude bildet oder die Anlage dem Gebäude ein bestimmtes Gepräge bzw. eine besondere Eigenart gibt, oder wenn sonstige Indizien für das Vorliegen eines wesentlichen Bestandteiles sprechen.¹¹

35 **2.2.2.1 Bautechnische Funktionen** Die verfahrensgegenständliche PV-Installation bzw. genauer ihre Module (PV-„Anlagen“) übernehmen keine bautechnischen Funktionen für das Gebäude.

36 Die PV-Installation übernimmt nur in einem unwesentlichen Umfang die Funktion des **Witterungsschutzes**. Zwar ist es für die Annahme eines wesentlichen Gebäudebestandteiles nicht zwingend erforderlich, dass die PV-Installation als solche die bautechnische Funktion *allein* vollständig übernimmt, solange die Funktion gemeinsam mit anderen Gebäudebestandteilen oder Einrichtungen gewährleistet wird.¹² Im vorliegenden Fall ist aber nicht ersichtlich, dass selbst unter Einbeziehung weiterer Gebäudeteile der behauptete Witterungsschutz gewährleistet werden kann. Denn

⁸Vgl. die von § 94 Abs. 2 BGB geforderte Einfügung zur „Herstellung“ des Gebäudes.

⁹Clearingstelle EEG, Votum v. 27.05.2008 – 2008/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/11>, Leitsatz 1.

¹⁰Clearingstelle EEG, Votum v. 27.05.2008 – 2008/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/11>, Leitsatz 1.

¹¹Clearingstelle EEG, Votum v. 27.05.2008 – 2008/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/11>, Rn. 25, 28.

¹²Clearingstelle EEG, Votum v. 07.05.2009 – 2008/54, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/54>, Rn. 39.

durch die fehlende Überdeckung nach oben sowie die fehlende Abdeckung nach Westen hin kann weiterhin Regenwasser auf die Stahlgitter-Treppen einfallen und nach unten abfließen. Dahinstehen kann daher, ob die Außentreppe als Bestandteil des Gebäudes nach allgemeiner Verkehrsanschauung nur dann als „fertiggestellt“ anzusehen ist, wenn sie über einen vollständigen Witterungsschutz verfügt, und dieser mithin bei Außentritten eine „erforderliche“ bautechnische Funktion darstellt. Da Konstruktionen wie die vorliegende Außentreppe, insbesondere solche aus Stahlkonstruktionen, sehr häufig offen ausgestaltet werden, ist dies zumindest zu bezweifeln.

- 37 Die teilweise **Verschattung** der Außentreppe durch die PV-Installation erfüllt keine notwendige bauphysikalische Funktion der Lichtregulierung für das Gemeindehaus oder die Außentreppe. Denn die Gemeinderäume werden, zumindest teilweise, schon durch die gebäudezugewandte Betonwand der Treppenkonstruktion verschattet, ohne dass die PV-Installation an den gegenüberliegenden Stahlträgern hierzu einen weiteren, maßgeblichen Beitrag erbringt. Offen bleiben kann daher, ob das Gemeindehaus aufgrund der großen Fenster ohne irgendeine Möglichkeit der Verschattung nicht „fertiggestellt“ wäre, insbesondere, ob hierzu die Verschattung durch eine Außentreppe bzw. durch daran angebrachte Komponenten (wie hier die PV-Installation) erforderlich ist.
- 38 Die PV-Installation verschattet mithin im Wesentlichen nur die Außentreppe, indem sie diese zumindest vor Sonneneinstrahlung aus Süden (bei niedrigem Sonnenstand) schützt.¹³ Eine Außentreppe aber ist nach der allgemeinen Verkehrsanschauung auch dann fertiggestellt, wenn sie keine Bauteile zur (teilweisen) Verschattung aufweist.
- 39 Ob die PV-Installation auf der Südseite der Außentreppe als seitliche **Begrenzung** etwa die Funktion eines Geländers¹⁴ übernehmen könnte, kann dahinstehen, da die Außentreppe nach dem auf den eingereichten Lichtbildern Erkenntlichen offenbar durchgängig über ein Gelände verfügt und der Anspruchsteller auch nicht vorgetragen hat, dass die PV-Installation als Gelände diene.
- 40 Zudem wird die PV-Installation, selbst wenn sie physikalisch Strom (auch) zum Eigen- bzw. Selbstverbrauch im Gemeindehaus liefert,¹⁵ nicht allein dadurch zu ei-

¹³Keinen Schutz bietet sie hingegen vor Sonneneinstrahlung von oben bei hohem Sonnenstand und aus Westen.

¹⁴Vgl. zum Balkongeländer *LG Koblenz*, Urt. v. 15.05.2007 – 3 HK.O 160/06, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/node/353>, S. 7.

¹⁵Rechtlich wird der Strom aus der PV-Installation nicht zum Eigenverbrauch genutzt, da das EEG 2004 noch keinen vergüteten Eigenverbrauch kannte. Der erzeugte Strom dürfte vielmehr ge-

nem wesentlichen Gebäudebestandteil. Denn die vom Anspruchsteller vorgetragene Funktion als **bedarfsdeckende Stromversorgungseinheit** ist jeder PV-Anlage eigen, deren Strom gerade bedarfsdeckend zum Eigenverbrauch genutzt wird – unabhängig davon, auf welche Weise sie mit dem Gebäude verbunden oder in dieses eingefügt ist. Insbesondere ist ein Gebäude nach der allgemeinen Verkehrsanschauung nicht erst dann fertiggestellt, wenn das Gebäude über eine (eigene) Anlage zur Stromerzeugung verfügt. Die Eigenschaft als „wesentlicher Gebäudebestandteil“ muss sich daher aus darüber hinausgehenden (technischen oder gestalterischen) Funktionen für das Gebäude ergeben.

- 41 **2.2.2.2 Gestalterische Funktion** Die PV-Installation bzw. ihre Module übernehmen jedoch gestalterische Funktionen für das Gebäude.
- 42 Bauteile können auch ohne Übernahme einer technisch notwendigen Funktion wesentlicher Gebäudebestandteil sein, wenn sie dem Baukörper oder der Baukörper ihnen besonders angepasst sind und beide deswegen eine Einheit bilden oder wenn sie dem Gebäude ein bestimmtes Gepräge oder eine besondere Eigenart geben und daher das Gebäude ohne das Bauteil bzw. ohne die Fotovoltaikanlage aus primär gestalterischer oder ästhetischer Sicht noch nicht fertiggestellt ist.¹⁶ Diese Fälle sind naturgemäß schwer typisierbar und im Einzelfall anhand des Gebäudezweckes und der jeweiligen Gestaltung zu entscheiden.¹⁷
- 43 Unter anderem in Fällen, in denen nur schwer zu entscheiden ist, ob eine PV-Installation bzw. deren Module eine – z. B. gestalterische – Funktion für das Gebäude übernehmen, können auch weitere Indizien herangezogen werden, um zu entscheiden, ob die PV-Module wesentlicher Gebäudebestandteil ist.¹⁸
- 44 Hierzu gehören unter anderem Indizien, die als Ausdruck einer besonderen baulich-gestalterischen Anpassung gesehen werden können:
- eine auf die konkreten Eigenheiten des Gebäudes abgestimmte oder sogar „maßgeschneiderte“ Fotovoltaikanlage,

mäß § 4 Abs. 1 EEG 2004 (direkte Einspeisung) oder § 4 Abs. 5 EEG 2004 (kaufmännisch-bilanzielle Durchleitung) im Wege der Volleinspeisung zu 100 % vergütet werden.

¹⁶ Clearingstelle EEG, Votum v. 27.05.2008 – 2008/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/11>, Rn. 28, 32.

¹⁷ Clearingstelle EEG, Votum v. 27.05.2008 – 2008/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/11>, Rn. 32.

¹⁸ Clearingstelle EEG, Votum v. 27.05.2008 – 2008/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/11>, Rn. 33.

- eine über die bloße Anbringung hinausgehende Bearbeitung oder Vorbereitung der Fassade,
- erhebliche Folgekosten für die Wiederherrichtung der Fassade bzw. Gebäudehülle im Falle des Abbaus der Fotovoltaikanlage und
- keine oder nur sehr eingeschränkte Verwendbarkeit der Fotovoltaikanlage an anderer Stelle.

45 Weiterhin gehören hierzu Indizien, die als Ausdruck einer konzeptionell-gestalterischen Funktionsübernahme und gestalterischen Prägung gesehen werden können:

- das erkennbare Einfügen der Fotovoltaikanlage in das architektonische Konzept des Baus bzw. Ausdruck eines architektonischen Gesamtkonzeptes,
- die Bedeckung der gesamten Fassadenfläche oder für den jeweiligen Nutzungszweck maßgeblicher Teile der Fassade durch die Fotovoltaikanlage und
- die Berücksichtigung der Fotovoltaikanlage während der gesamten Planungsphase des Gebäudes.

46 Eine besondere **Anpassung** der verfahrensgegenständlichen PV-Installation bzw. ihrer Module an den Baukörper als solchen oder des Baukörpers an die PV-Installation liegt nicht vor. Denn es wurden handelsübliche Module verwendet und ohne besondere Bearbeitung an die Stahlträger der Außentreppe montiert. Die bloße Auswahl der Module und des Montagesystems nach der für den Anbringungsort passenden Größe sowie die Anordnung und Auswahl der Module nach ihren Reflektionseigenschaften stellt keine besondere Anpassung der PV-Installation bzw. der Module an den Baukörper des Gebäudes dar. Die Module können auch ohne Weiteres von den Stahlträgern der Außentreppe abmontiert und in anderen Installationen verwendet werden. Ebensowenig wurde der Baukörper des Gemeindehauses insofern gestalterisch an die PV-Installation angepasst, dass er aus Rücksicht auf die PV-Installation bestimmten baulichen Anforderungen oder Modifikationen unterlag. Eine – rein bautechnisch – besonders angepasste oder dauerhafte Anbringung der streitgegenständlichen PV-Installation liegt mithin nicht vor. Hieran ändert auch nicht, dass, wie vom Anspruchsteller vorgebracht, die Lebensdauer der PV-Installation evtl. die einer Putzfassade überschreitet.

47 Dennoch übernimmt die PV-Installation **gestalterische Funktionen** für das Gebäude. Es reicht hierfür aus, dass die PV-Installation nach dem konkreten Gesamtkonzept gestalterische Funktionen für die Südseite des Gebäude erfüllt und dabei für den jeweiligen Nutzungszweck maßgeblichen Teile des Gebäudes¹⁹ (hier: die Außentreppe) bedeckt. Die gestalterische Funktion der PV-Installation liegt darin, dass sie als optisch hervortretende, ästhetisch-funktionale **Verkleidung** für die Außentreppe dient. Sie verhüllt ca. drei Viertel der Stahlträger der Außentreppe und bietet dadurch einen „Sichtschutz“ auf die Südseite der Treppenkonstruktion. Die Verkleidung durch die PV-Installation stellt sich für den objektiven Beobachter als ästhetisch hervorstechend und markant dar. Aufgrund der gewählten Formen und Farben²⁰ fügt sie sich erkennbar in das gestalterische Gesamtbild der Außentreppe sowie der Südseite des Gebäudes ein. Obgleich Außentreppe – auch solche aus Stahlkonstruktionen – häufig auch offen und ohne seitliche Verkleidungen ausgeführt werden, würde im konkreten Fall die Außentreppe und damit die Südseite des Gebäudes ohne diese Verkleidung optisch weniger ansprechend, die Außentreppe im konkreten Fall „unfertig“ wirken. Es erscheint vor diesem Hintergrund plausibel, dass – wie der Anspruchsteller vorgetragen hat – die Fotovoltaikanlage Bestandteil der gesamten Gebäudeplanung bzw. des architektonischen Gesamtkonzeptes war; offenkundig ist, dass das Konzept für den Anbau einer Außentreppe und deren Verkleidung durch die PV-Installation nicht erst nachträglich nach der Fertigstellung des Gebäudes im Übrigen entwickelt wurde (s. auch Rn. 10). Bei Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles ist daher davon auszugehen, dass nach dem konkreten, für das Gemeindehaus abschließend entwickelten Gestaltungskonzept die Außentreppe ohne die Verkleidung durch die PV-Anlage in gestalterischer Hinsicht noch nicht fertiggestellt gewesen wäre.

48 Dabei gibt die PV-Installation der Südseite des Gebäudes auch eine besondere **gestalterische Prägung und Eigenart**. Der Anspruchsteller hat plausibel gemacht, dass die PV-Module individuell ausgewählt und angeordnet wurden, um der Südseite des Gebäudes eine bestimmte gestalterische Aussage zu verleihen. So ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die PV-Installation durch die verschiedenen Reflektionseigenschaften der individuell angeordneten Module ein Kreuz abbildet. Zwar lässt sich der vom Anspruchsteller geschilderte Eindruck, dass die PV-Installation durch die

¹⁹S.o. Rn. 45 und *Clearingstelle EEG*, Votum v. 27.05.2008 – 2008/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/11>, Rn. 33 a. E.

²⁰Z. B. nimmt die Farbe der Module die ähnlichen Farbtöne der Stahltrappe, der Balkonkonstruktion und des teils grau gestrichenen Gebäudevorsprungs auf.

vom Restgebäude farblich abgesetzten Module sowie das abgebildete Kreuz wie ein über dem Eingangsbereich schwebender Kirchturm erscheine, den zur Akte gereichten Lichtbildern nicht entnehmen – zumal die Außentreppe mit der PV-Installation das Gebäude nicht überragt, sondern nur bis ca. 1,5 m unterhalb des Flachdachs des Gebäudes reicht. Jedoch wurde die PV-Installation bewusst gestaltet und ein Symbol integriert, welches die Nutzung des Gebäudes als christliches Gemeindehaus kennzeichnen und in Zusammenhang gerade mit der PV-Installation auch eine darüber hinausgehende Aussage (Bewahrung der Schöpfung) verkörpern soll. Die Südseite des Gebäudes wird hierdurch dergestalt geprägt, dass sie nach dem plausibel dargelegten Gestaltungskonzept für dieses konkrete Gebäude ohne die PV-Installation nicht mehr als fertiggestellt anzusehen wäre.

- 49 **2.2.2.3 Kein „Scheinbestandteil“ des Gebäudes** Dem Ergebnis, dass die PV-Installation bzw. ihre Module als wesentliche Bestandteile des Gebäudes i. S. v. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 anzusehen sind, steht auch nicht entgegen, dass die PV-Anlagen etwa nur „Scheinbestandteile“²¹ des Gebäudes sind.
- 50 Der Begriff des „wesentlichen Bestandteiles“ in § 11 Abs. 2 Satz EEG 2004 greift den Begriff des wesentlichen Bestandteiles aus §§ 93, 94 Abs. 2 BGB auf und lehnt sich an diesen an.²² Daher ist eine PV-Anlage jedenfalls dann nicht „wesentlicher Bestandteil“ eines Gebäudes i. S. v. § 11 Abs. 2 Satz EEG 2004, wenn sie i. S. v. § 95 BGB lediglich ein „Scheinbestandteil“ ist.²³
- 51 „Scheinbestandteile“ sind gemäß § 95 Abs. 1 und 2 BGB Bestandteile eines Gebäudes oder Grundstücks, die nur zu einem vorübergehenden Zweck eingefügt werden. Ist ein Bestandteil „Scheinbestandteil“, kann er nach sachenrechtlichen Grundsätzen nicht mehr wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes sein.²⁴

²¹Vgl. zum Ausschluss des Fassadenbonus bei PV-Anlagen, die „Scheinbestandteile“ sind, *Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.04.2011 – 2008/39, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/39>, dort insbes. Rn. 20 ff.

²²BT-Drs. 15/2864, S. 44; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.04.2011 – 2008/39, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/39>, Rn. 19 ff; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 27.05.2008 – 2008/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/11>, Rn. 23 f.

²³*Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.04.2011 – 2008/39, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/39>, Rn. 20.

²⁴Scheinbestandteile gehen – anders als „wesentliche Bestandteile“ eines Grundstückes oder Gebäudes i. S. d. § 94 BGB – nicht gemäß § 946 BGB automatisch in das Eigentum des Grundstückseigentümers über, sondern bleiben Gegenstand selbständiger Rechte.

- 52 Bestandteile eines Gebäudes bzw. Grundstückes werden dann zu einem nur vorübergehenden Zweck mit einem Gebäude bzw. Grundstück verbunden, wenn der Verbindende bei Verbindung²⁵ eine spätere Trennung beabsichtigt hat bzw. die Sache nach dem inneren Willen des Verbindenden bei einem normalen Lauf der Dinge wieder abgetrennt werden soll²⁶ und der Trennungswille mit dem nach außen in Erscheinung tretenden Sachverhalt in Einklang zu bringen ist.²⁷ Es genügt nicht, dass nach der Vorstellung der Beteiligten eine Trennung nicht ausgeschlossen ist.²⁸
- 53 Zwar spricht die Tatsache, dass der Anspruchsteller die PV-Anlagen auf der Grundlage des mit der Gebäudeeigentümerin abgeschlossenen Pacht- und Nutzungsvertrags errichtet hat, zunächst für das Vorliegen von Scheinbestandteilen. Denn es besteht eine Vermutung dafür, dass eine Sache nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude oder ein Grundstück eingefügt wird, wenn die Sache in Ausübung eines zeitlich begrenzten, z. B. schuldrechtlich begründeten Nutzungsrechts an einem fremden Gebäude oder einem fremden Grundstück eingefügt wird.²⁹
- 54 Jedoch spricht die Tatsache, dass es der Gebäudeeigentümerin laut dem Vertrag offensteht, die PV-Installation nach Vertragsende zu übernehmen, dafür, dass die PV-Installation nicht nur für einen vorübergehenden Zweck bzw. nur für die Dauer des Pachtverhältnisses, sondern auch darüber hinaus mit dem Gebäude verbunden bleiben soll.
- 55 Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) scheidet das Vorliegen eines „Scheinbestandteiles“ schon dann aus, wenn dem Eigentümer des Gebäudes oder Grundstücks das bloße Wahlrecht eingeräumt und damit offengehalten wird, ob er die Sache nach Ablauf des Nutzungsverhältnisses übernehmen oder deren Beseitigung verlangen möchte, um der Vermutung für eine nur vorübergehende Ver-

²⁵ BGH, Urt. v. 21.12.1956 – V ZR 245/55, Rn. 24 m. w. N.; OLG Koblenz, Urt. v. 21.09.2006 – Rn. 15; alle zitiert nach juris; Vieweg, in: juris Praxiskommentar BGB, 6. Aufl. 2012, § 95 Rn. 6. Zur Möglichkeit einer Willensänderung nach Verbindung in Zusammenhang mit einer Übereignung BGH, Urt. v. 02.12.2005 – V ZR 35/05, Rn. 15 f. und 22 f. jew. m. w. N.; beide zitiert nach juris.

²⁶ BGH, Urteil vom 11.11.2011 – V ZR 231/10, Rn. 39 m. w. N., zitiert nach juris.

²⁷ BGH, Urt. v. 29.06.1970 – III ZR 155/69, Rn. 10, zitiert nach juris.

²⁸ BGH, Urt. v. 09.01.1958 – II ZR 275/56, Rn. 14, zitiert nach juris.

²⁹ Ellenberger, in: Palandt, BGB Kommentar, 73. Aufl. 2014, § 95 Rn. 3; Verband Deutscher Pfandbriefbanken, Erläuterung „Photovoltaik-Aufdachanlagen – Auswirkungen auf die Immobilienfinanzierung und Berücksichtigung in der Beleihungswertermittlung“, Stand: 19.09.2011, abrufbar unter http://www.pfandbrief.de/cms/_internet.nsf/tindex/de_23.htm; Binder, Erneuerbare Energien 2/2000, S. 10.

bindung die Grundlage zu entziehen.³⁰ Durch eine solche Vereinbarung wird die mit dem Gebäude oder Grundstück verbundene Sache schon im Zeitpunkt der Verbindung Bestandteil des Gebäudes oder Grundstücks.³¹ Nach Ansicht des BGH wird die hierdurch im Sachenrecht ausgelöste dingliche Rechtsfolge des § 94 BGB – also die Eigenschaft z. B. als „wesentlicher Bestandteil“ des Gebäudes oder Grundstücks – auch nicht dadurch verhindert, dass im Nutzungsvertrag ausdrücklich angegeben wird, dass die Sachen nur als Scheinbestandteil und nur zu einem vorübergehenden Zweck in das Gebäude oder Grundstück eingefügt wurden und ein Eigentumsübergang nicht erwünscht ist.³²

56 Daher ist auch für die Frage, ob die PV-Installation ein „wesentlicher Bestandteil“ i. S. v. § 11 Abs. 2 Satz EEG 2004 ist, unerheblich, dass der zwischen Anspruchsteller und Gebäudeeigentümer geschlossene Vertrag vorsieht, dass die PV-Installation i. S. d. § 95 Abs. 1 BGB nur vorübergehend mit dem Grundstück verbunden wird und im Eigentum des Anspruchstellers oder, im Falle einer Sicherungsübereignung an eine finanzierende Bank, im Eigentum der Bank verbleiben soll.³³

57 Die PV-Anlagen sind daher durch die Verbindung mit der Außentreppe wesentlicher Bestandteil des Gebäudes i. S. v. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 geworden.³⁴

58 **2.2.2.4 Teleologische Betrachtung** Der Sinn und Zweck der Vorschrift stützt das Ergebnis, dass für den in der streitgegenständlichen PV-Installation erzeugten Strom ein Anspruch auf die erhöhte Vergütung mit dem sog. Fassadenbonus nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 besteht.

³⁰BGH, Urt. v. 20.05.1988 – V ZR 269/86, Rn. 12; BGH, Urt. v. 05.03.1958 – V ZR 264/56, Leitsatz; BGH, Urt. v. 05.05.1971 – VIII ZR 197/69, Leitsatz und Rn. 22; alle zitiert nach juris.

³¹BFH, Urt. v. 18.07.2001 – X R 69/00, Leitsatz und Rn. 17 f.; OLG Koblenz, Urt. v. 21.09.2006 – U 738/06, Leitsatz und Rn. 16., alle zitiert nach juris.

³²BGH, Urt. v. 05.05.1971 – VIII ZR 197/69, Leitsatz und Rn. 22.

³³Von den Auswirkungen einer solchen vertraglichen Abrede über das Eigentum an einer PV-Installation auf deren Eigenschaft als „wesentlicher Bestandteil“ in § 11 Abs. 2 Satz EEG 2004 ist die Sicherung der PV-Installation durch ein dingliches Nutzungsrecht zu unterscheiden, s. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.04.2011 – 2008/39, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/39>.

³⁴Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass sie mit der Einordnung als wesentlicher Bestandteil i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 in Anlehnung an § 94 Abs. 2 BGB keine Bewertung darüber abgibt, ob der Anspruchsteller bzw. ggf. die finanzierende Bank das Eigentum an der PV-Installation verloren und diese auf die Gebäudeeigentümerin übergegangen ist. Die Frage, ob und inwieweit die §§ 93, 94 BGB tatsächlich die Sonderrechtsfähigkeit von EEG-Anlagen ausschließen, ist im Übrigen höchststrichterlich noch nicht geklärt, s. *Klindworth*, BankPraktiker 11/2011, 422 sowie *Klindworth/Fischer*, in: Nobbe: Kommentar zum Kreditrecht, 2. Auflage 2012, §§ 929, 930, Rn. 94 mit weiteren Nachweisen.

- 59 Zwar spricht nicht schon der vom Anspruchsteller vorgebrachte, systematisch-wertende Vergleich mit PV-Anlagen an Lärmschutzwänden dafür, dass der Strom aus der streitgegenständlichen PV-Installation mit dem sog. Fassadenbonus zu vergüten ist. Denn der Gesetzgeber wollte auch die Anbringung von PV-Anlagen auf Lärmschutzwänden anreizen, jedoch besteht für diese – ebenso wie für Dach- oder Fassadenanlagen, die die Voraussetzungen des sog. Fassadenbonus nicht erfüllen – lediglich ein Anspruch auf die Vergütung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004. Denn die über diese Vergütung hinaus nochmals erhöhte Vergütung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 (sog. Fassadenbonus) setzt die Erfüllung weiterer Anforderungen voraus (keine Anbringung „am oder als Dach“ sowie das Darstellen eines „wesentlichen Gebäudebestandteiles“).
- 60 Ähnlich trifft zwar – wie vom Anspruchsteller vorgetragen – zu, dass der Gesetzgeber mit der erhöhten Vergütung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 (sog. Fassadenbonus) auch die höheren Stromgestehungskosten bei nicht auf dem Dach angebrachten PV-Anlagen ausgleichen wollte; jedoch ist dies nicht das einzige Ziel. Anders als der allgemeine Sprachgebrauch, der lediglich zwischen „Dach-“ und „Fassadenanlagen“ unterscheidet, soll nicht schon (irgend-)eine Anbringung an der Fassade ausreichen, um die erhöhte Vergütung zu erlangen. Vielmehr soll diese laut Gesetzesbegründung nur bei solchen „gebäudeintegrierten Fassadenanlagen“ gezahlt werden, die „wesentlicher Bestandteil“ des Gebäudes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind und eine Funktion für das Gebäude übernehmen, die ansonsten anderweitig gewährleistet werden müsste.³⁵
- 61 Jedoch sind diese weiteren Anforderungen für die Vergütung mit dem sog. Fassadenbonus nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 vorliegend gerade erfüllt (s. die vorangegangene Würdigung in Abschnitte 2.2.1 und 2.2.2).

Dr. Pippke
i. V. für Dr. Lovens

Richter

Dr. Winkler

³⁵BT-Drs. 15/2864, S. 44. Vgl. zum Sinn und Zweck des § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 auch *Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.04.2011 – 2008/39, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/39>, Rn. 42 ff.